

Sitzung vom 27. Januar 1999

**147. Anfrage (Finanzielle Unterstützung aus dem Nationalen Sportanlagenkonzept)**

Kantonsrat Peter F. Biemann, Zürich, hat am 9. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Wie der Presse entnommen werden konnte, hat der Nationalrat über das Nationale Sportanlagenkonzept entschieden. In der Wintersession wird auch der Ständerat über diese 60 Mio. Franken beraten. In Bern wurde vergangene Woche das Siegerprojekt aus dem Architekturwettbewerb für den Neubau eines Wankdorfstadions vorgestellt. In Basel werden die Bauarbeiten für ein neues «Joggeli» noch in diesem Jahr beginnen. In Lausanne und an andern Orten konkretisieren sich die Pläne für neue Sportstätten ebenfalls. Der Verein Fussballstadion Wankdorf erwartet, dass sein Projekt, als Sportstätte von nationaler Bedeutung, mit 10 Millionen Franken Bundesgeldern unterstützt wird. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden NASAK-Gelder in der Reihenfolge des Eingangs konkreter Gesuche vergeben werden. Wer zu spät kommen wird, den wird die Zeit bestrafen. Für die sportinteressierte Bevölkerung im Kanton Zürich stellen sich in diesem Zusammenhang deshalb folgende Fragen:

1. Welche Objekte im Kanton Zürich erachtet die Regierung als Sportstätten von nationaler Bedeutung?
2. Welche davon gehören dem Kanton, welche Privaten, und welche befinden sich im Besitz von Gemeinden?
3. Ist der Regierung bekannt, für welche dieser Objekte bereits Vorprojekte bestehen, welche für ein Gesuch verwendet werden könnten?
4. Wer ist im Kanton Zürich legitimiert, um sich für Bundesgelder für den Ausbau, Umbau oder Neubau von Sportstätten zu bewerben?
5. Nimmt die Regierung die Aufgaben der Koordination zwischen den verschiedenen Eigentümern wahr, damit sich diese nicht gegenseitig konkurrenzieren?
6. Wurde aus dem Kanton Zürich bereits ein Gesuch eingereicht, oder ist der Regierung bekannt, wann mit einem Gesuch aus unserem Kanton zu rechnen ist?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter F. Biemann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Am 23. Oktober 1996 genehmigte der Bundesrat das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) als Konzept gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700). Es besteht aus dem eigentlichen Konzept, einem Erläuterungsbericht sowie dem periodisch zu aktualisierenden Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. In diesem Katalog sind die bestehenden und aus Sicht des Bundes zusätzlich benötigten Sportanlagen von nationaler Bedeutung aufgelistet, wobei die zurzeit gültige Fassung vom Herbst 1997 datiert.

Die Kriterien für die Beurteilung der nationalen Bedeutung von Sportanlagen und für die Finanzhilfen des Bundes sowie die Realisierungsprioritäten sind im Bericht zum NASAK festgehalten. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat in der eingeholten Stellungnahme zur Anfrage betont, dass der Bund und nicht die Kantone die Anlagen von nationaler Bedeutung festlege. Vorgängig zur Verabschiedung des NASAK durch den Bundesrat erfolgte eine Anhörung der Kantone. In der Stellungnahme vom 14. Mai 1996, die unter Einbezug der Städte Zürich und Winterthur erfolgte, äusserte sich die damalige Militärdirektion als Sportdirektion grundsätzlich positiv zum Konzept und den vorgesehenen Festlegungen bezüglich der Anlagen. Von den im NASAK namentlich aufgeführten Sportanlagen von nationaler Bedeutung aus dem Kanton Zürich befindet sich das Kantonalzürcher Kurs- und Sportzentrum Kerenzerberg in Filzbach (Kanton Glarus) im Eigentum des Kantons. Fünf Anlagen gehören der Stadt Zürich (Saalsporthalle; Stadion Letzigrund, einschliesslich Laufhalle; Offene Radrennbahn Oerlikon; Hallenbad Oerlikon; Tauchzentrum Tiefenbrunnen), eine Anlage gehört der Stadt Kloten (Eishalle) und vier Anlagen gehören Privaten (Hallenstadion Oerlikon; Stadion Hardturm, Zürich; Skiakrobatikanlage Mettmenstetten; Reitanlage Fehraltorf).

Gestützt auf das NASAK und eine entsprechende Botschaft des Bundesrates vom 22. April 1998 (BBI 1998 S. 3745) bewilligten die eidgenössischen Räte Verpflichtungskredite von insgesamt 60 Mio. Franken für Beiträge an den Neubau bzw. die Renovation und/oder die Erweiterung der wichtigsten Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung vom 17. Dezember 1998). Die Verpflichtungskredite sind den drei Anlagegruppen «Stadien» (34 Mio. Franken), «Polysportive Anlagen» (20 Mio. Franken) sowie «Eis- und Schneesportanlagen» (6 Mio. Franken) zugeteilt. Zum Grossteil sind die Projekte namentlich bezeichnet. Zum Teil bestehen Spielräume bezüglich Standort bzw. konkretem Projekt («Polysportives Trainingszentrum Ostschweiz»; «Ausgewählte kleinere Anlagen von nationaler Bedeutung»; «Skisprung-Schanzenanlage sowie weitere Schneesportanlagen»). Zentrales Auswahlkriterium für die im Bundesbeschluss berücksichtigten Projekte war im Sinne der Festlegung im NASAK der Bedarfsnachweis der betreffenden nationalen Sportverbände und deren Überprüfung durch die Eidgenössische Sportschule Magglingen (seit 1. Januar 1999: Bundesamt für Sport). Für einen Bundesbeitrag vorgesehen ist aus dem Kanton Zürich das polysportive Stadion Zürich (Erweiterung Stadion Letzigrund bzw. Neubau im Grossraum Zürich) (gemäss Botschaft Beitrag von 8 Mio. Franken). Zudem kommt nach Auskunft des VBS Winterthur neben anderen Standorten für die Erstellung eines polysportiven Zentrums Ostschweiz in Frage. Innerhalb des Verpflichtungskredits dieser Anlagegruppe von 20 Mio. Franken sind dafür gemäss Botschaft 4 Mio. Franken ausgeschieden. Das Bundesamt für Sport steht laut VBS in direktem Kontakt mit den Sportämtern der Städte Zürich und Winterthur.

Zuständig für das Einreichen von Gesuchen um Bundesbeiträge an den Aus-, Um- oder Neubau von Sportstätten nationaler Bedeutung sind die jeweiligen Trägerschaften. Inwiefern neben den erwähnten Projekten Vorprojekte bestehen, die im Rahmen des NASAK und der bewilligten Verpflichtungskredite für ein allfälliges späteres Gesuch verwendet werden könnten, ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

Die im Rahmen des NASAK bewilligten Kredite von insgesamt 60 Mio. Franken wurden wie erwähnt einzelnen Anlagegruppen bzw. Projekten zugeteilt. Auf Grund der Zuständigkeiten und nachdem die durch den Bund angewandten Kriterien für Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung und die entsprechenden Prioritäten im NASAK festgehalten sind, wäre es weder angezeigt noch erforderlich, von Seiten des Kantons bezüglich allfälliger Beitragsgesuche auf Trägerschaften von Anlagen im Kanton Zürich Einfluss zu nehmen. Hingegen hat der Regierungsrat im Konzept zur Sportförderung im Kanton Zürich vom 4. September 1996 festgehalten, dass er je nach konkreter Umsetzung des NASAK durch den Bund – darunter dessen Finanzhilfen – die entsprechenden Massnahmen bei seiner Sportförderung berücksichtigen wird (Beiträge/Darlehen aus dem Sportfonds). Bezüglich einer allfälligen finanziellen Unterstützung des Kantons für einen Umbau bzw. einen Ersatz des Stadions Letzigrund in Zürich sowie einer allfälligen Beteiligung des Kantons am Ausbau der polysportiven Sportanlage Deutweg in Winterthur bestehen Kontakte zwischen der für Sportbelange zuständigen Direktion für Soziales und Sicherheit mit den für den Sport zuständigen Departementen der Städte Zürich und Winterthur. Der Kanton wird in der Regel im Hinblick auf beabsichtigte Gesuche um finanzielle Unterstützung aus dem Sportfonds in die Aktivitäten (Projekte, allenfalls bereits Vorprojekte) von Trägerschaften und Sportverbänden im Sportstättenbau einbezogen. Im Rahmen einer kantonalen Arbeitsgruppe wird zurzeit unter anderem die Frage nach dem allfälligen Erfordernis einer Sportstättenplanung von Seiten des Kantons als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für kantonale Beiträge geprüft.

Aus dem Kanton Zürich ist beim Bund zurzeit das beim Verpflichtungskredit des Bundes berücksichtigte Beitragsgesuch für das Stadion Letzigrund hängig. Im Rahmen der Koordinationsaufgaben des Bundes im Bereich des NASAK wird das Bundesamt für Sport bezüglich des polysportiven Zentrums Ostschweiz im Februar einen Informationsaustausch mit Vertretungen der Ostschweizer Kantone durchführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.